

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Evangelischen Campuskita Kleinmachnow der Hoffbauer gGmbH gemäß § 17 des Kita- Gesetzes für Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Rechtsgrundlage

§§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GGVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134; zuletzt geändert durch den Artikel 3a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S.453) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Neufassung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr. 25) und de §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160).

§ 1 Wirkungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Evangelischen Campuskita Kleinmachnow der Hoffbauer gGmbH werden Beiträge für die Betreuung und die Kosten für das Mittagessen nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern, Betreuungsvertrag

- (1) Aufnahme finden vorrangig Kinder, deren Hauptwohnsitz in Kleinmachnow ist und die einen Rechtsanspruch nach Maßgabe des KitaG - Brandenburg haben. Nachrangig können Kinder aufgenommen werden, für die eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohnsitzgemeinde vor Vertragsabschluss vorliegt.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Evangelische Campuskita Kleinmachnow der Hoffbauer gGmbH ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Festlegung des Betreuungsbedarfes entsprechend § 1 KitaG. Der Betreuungsvertrag wird mit Personensorgeberechtigten abgeschlossen, die für das zu betreuende Kind sorgeberechtigt bzw. vertretungsbefugt sind. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3 Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Zur Entrichtung der Beiträge sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, verpflichtet. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

Dagegen kommt der ggf. zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner und für das Kind zur Anrechnung.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Eingewöhnungsphase ist hierbei Teil der Betreuungszeit. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Näheres zu Kündigungsfristen ist im Betreuungsvertrag geregelt.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Elternbeitrages fällig. Der Beitrag wird für 12 Monate pro Jahr erhoben.
- (5) Der Beitrag für einen Kindertagesstättenplatz wird bis einschließlich für den Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, der Beitrag für einen Kindertagesstättenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats berechnet.
- (6) Der monatliche Beitrag ist am 1. des Betreuungsmonats fällig und spätestens zum 15. des Monats zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages hat unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen. Näheres ist im Betreuungsvertrag geregelt. Bei einem Zahlungsverzug ist der Träger der Einrichtung berechtigt, das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die jeweilige Höhe des Elternbeitrages ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (3) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen, sonstigen Einnahmen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem aktuellen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Nachweislich gezahlte Beträge über gesetzliche oder freiwillige Zahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Rentenversicherung oder zur sonstigen Altersvorsorge können abgezogen werden.
- (5) Bei Selbstständigen, für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme - Überschuss - Rechnung oder kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Winterausfallgeld, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosenbeihilfe, Konkursausfallgeld

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- Kindergeld
- Elterngeld
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge
- Renten

Ist kein Einkommen vorhanden, ist der Mindestbetrag des jeweils fälligen Elternbeitrages entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder lt. Anlagen zu erheben.

- (8) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
- (9) Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs des Elternbeitrages, sofern sie die Eltern des Kindes sind, weder besser noch schlechter gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (10) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht berücksichtigt werden. Die Elternbeiträge sind stattdessen in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge festzusetzen. Der Beitragssatz ist auf volle EURO-Beträge zu runden.

§ 5 Nachweis über Einkommensverhältnisse

- (1) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt auf der Grundlage geeigneter Nachweise im Aufnahmeverfahren durch die Hoffbauer gGmbH als Trägerin der Einrichtung.
Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - aktueller Gehaltsnachweis
 - Einkommensteuerbescheid
 - Jahresverdienstbescheinigung
 - Bescheid über Arbeitslosengeld
 - Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- (2) Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird der jeweils gültige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (3) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen. Eine Neueinstufung kann bis zu drei Monate rückwirkend erfolgen.
- (4) Die Festsetzung der Elternbeiträge ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

§ 6 Unterhaltsberechtignte Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Personensorgeberechtigten alle unterhaltsberechtignten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtignte Kinder

erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung des Elternbeitrages erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein.

- (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach ist nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der zu berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kinder.

§ 8 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt am **01.08.2012** in Kraft.

Potsdam, den

M. April 2011

Frank Hohn
Geschäftsführer